



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

economiesuisse  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Herr Urs Furrer  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Ort, Datum  
Aarau, 20. Februar 2008

Ansprechperson  
Doris Wobmann

Telefon direkt  
062 837 18 02

E-Mail  
doris.wobmann@aihk.ch

F:\DATA\_IHK\10\_Politik\Vernehmlassungen\2008\Swissness (ecs)\VL\_Swissness\_20Febr2008.doc

## **Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt «Swissness»)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Furrer

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen.

### **I. Zusammenfassung / Allgemeines**

- Die Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK begrüsst die Revision des Markenschutzgesetzes (MSchG) und des Wappenschutzgesetzes (WSchG) und befürwortet grundsätzlich die Präzisierung der Kriterien zur Bestimmung der geographischen Herkunft, den Vorbehalt für branchenspezifische Regelungen sowie die Bestrebungen zum besseren Schutz ex ante wie Schutz ex post der Herkunft.
- Die AIHK schliesst sich der einlässlichen Vernehmlassung der Schweizerischen Industrie- und Handelskammern SIHK in wesentlichen Punkten an. Diese wird namens der SIHK direkt an das IGE eingereicht. Bezüglich der Eintragung einer Garantie- oder Kollektivmarke (Art. 22a E-MSchG), des vorgeschlagenen Registers für geographische Angaben (Art. 50a E-MSchG) sowie der erweiterten Kompetenzen des IGE (Art. 64 E-MSchG) vertreten wir teilweise eine abweichende Haltung.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs des Markenschutzgesetzes (E-MSchG)**

### **Art. 22a (neu), Art. 27 Abs. 2 (neu), Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> (neu)**

Im Interesse der aktuellen und künftigen Benutzer von Marken im Sinne des neuen Art. 22a (s. auch erläuternder Bericht zu Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, S. 41 ff.) sowie als Konsequenz der grundsätzlichen Unterstützung der Schaffung eines Registers für geografische Angaben (s. unten Art. 50a) befürworten wir die vorgeschlagene - zugegebenermassen recht komplizierte - Regelung von Art. 22a und lehnen die vom Bundesrat gleichzeitig dargelegte vereinfachte Variante ab. Die vorgängig verfahrensmässig zu überwindenden «Hürden» werden durch die verbesserten, klaren und letztlich mit der Revision verfolgten Schutzziele (s. erläuternder Bericht S. 38) u.E. aufgewogen.

### **Art. 48 Herkunftsangabe für Waren**

In vollständiger Übereinstimmung mit der von der SIHK vertretenen Auffassung beantragen wir ebenfalls ausdrücklich, dass die Bestimmungen des MSchG über die Herkunftsangabe von Waren mit den Ursprungskriterien gemäss Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB, SR 946.31) materiell übereinstimmen müssen.

Betreffend der einlässlichen Begründung dieser sowie der übrigen in Art. 48 E-MSchG aufgeworfenen Fragen und Anträge erlauben wir uns, integral auf die Vernehmlassung der SIHK (s. dort Ziff. II./1.) zu verweisen.

### **Art. 50a Register für geografische Angaben**

Entgegen der SIHK unterstützen wir den Vorschlag zur Schaffung eines Registers für geografische Angaben für nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse; dies auch als «notwendige Vorstufe» für die Eintragungsfähigkeit nach Art. 22a E-MSchG.

Ein erhöhter administrativer Aufwand für die betroffenen Benutzer sowie ein recht kompliziertes Verfahren sind als systemimmanente Nachteile nicht zu übersehen. Unseres Erachtens überwiegen jedoch die positiven Auswirkungen eines solchen Registers im Interesse des verstärkten Schutzes der «Swissness», gerade auch im internationalen Warenhandel (Schutz ex ante).

### **Art. 51a (neu) und Art. 64 Abs. 3 (neu)**

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Haltung der SIHK begrüßen wir die vorgeschlagene Beweislastumkehr im Einzelfall sowie die erweiterten Kompetenzen des IGE zur Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Herkunftsangaben (Verbesserungen des Schutzes ex post).

Wir teilen ebenfalls gewisse rechtsstaatliche Bedenken gegen die zu schaffenden polizeilichen Kompetenzen des IGE, selbst wenn «nur» private und keine öffentlichen Interessen bzw. die Interessen der Eidgenossenschaft direkt verletzt sind. Andererseits liegt der Schutz geografi-

scher Herkunftsangaben bzw. eben der Schutz der «Swissness» wohl generell im öffentlichen (wirtschaftlichen) Interesse der Schweiz. Dazu kommt, dass der Revisionsvorschlag keine Verpflichtung, sondern lediglich die Möglichkeit für das IGE vorsieht, Strafantrag einzureichen und Rechtsmittel einzulegen (Kann-Vorschrift in Art. 64 Abs. 3 E-MSchG). Daher stimmen wir der vorgeschlagenen Regelung - trotz gewisser Vorbehalte - zu.

### **Weitere Revisionspunkte sowie nicht in der Revisionsvorlage behandelte Anliegen**

Die in der Vernehmlassung der SIHK dargelegten Ausführungen zu den Hilfeleistungen der Zollverwaltung, des EDA und des SECO (Art. 70 ff. E-MSchG, Vernehmlassung SIHK Ziff. II./3.2 und 3.3) sowie insbesondere auch den Antrag zu den nicht-amtlichen privaten Markenregistern (Vernehmlassung SIHK Ziff. II./3.4, nicht Gegenstand der Vorlage) werden von uns ausdrücklich unterstützt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen erlauben wir uns, diesbezüglich ebenfalls auf die Vernehmlassung der SIHK zu verweisen.

### **III. Vorentwurf des Wappenschutzgesetzes (E-WSchG)**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Revision die Verwendung des Schweizerkreuzes künftig auch für Waren gesetzlich erlaubt ist (ein Verbot, das im wirtschaftlichen Alltag schon längst überholt worden ist) und die durch nichts gerechtfertigte bisherige (gesetzliche) Privilegierung der Dienstleistungsbranchen endlich beseitigt wird.

Im Übrigen verzichten wir auf Weiterungen zum E-WSchG und erklären uns mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten grundsätzlich einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Doris Wobmann  
lic. iur., Rechtsanwältin